

Prüfung im Modul Kirchenrechtsgeschichte und Kirchenrecht vom 13. Januar 2015 Sachverhalt und Musterlösung

Aufgabe 1

Welche Bedeutung hat die Geschichte für das kanonische Recht? (3 Punkte)

Für das Verständnis und die Anwendung des kanonischen Rechts ist Geschichte von sehr grosser Bedeutung. Das ergibt sich aus Folgendem:

(1) Zentrale Vorstellungen, Konzepte und Institutionen, die das kanonische Recht prägen, beispielsweise das Papsttum, das Bischofsamt oder die Lehrgewalt, können deshalb ohne Kenntnis des historischen Hintergrunds ihrer Entstehung und Entwicklung nicht vollständig erfasst werden.

(2) Diese Bedeutung der historischen Entwicklung kirchlicher Normkomplexe wird auch durch die methodischen Vorschriften des kanonischen Rechts der Gegenwart unterstrichen: Nach can. 6 § 2 CIC 1983 soll die *traditio canonica* in der dogmatischen Analyse von überkommenen Rechtsnormen berücksichtigt werden.

(3) Die Kirchenrechtsgeschichte eröffnet zudem eine Perspektive auf das Verhältnis von Kirchlichkeit und Recht in der Geschichte und kann so dazu dienen, das kanonische Recht (oder auch des säkularen Rechts im Umgang mit der Kirche) weiterzuentwickeln.

Aufgabe 2

In der Frühen Neuzeit lässt sich in protestantischen Gebieten eine relativ grosse Nähe der Kirche zum Staat beobachten.

a) Worin zeigt sich diese Nähe? (5 Punkte)

In den protestantischen Gebieten kommt es zum sogenannten landesherrlichen Kirchenregiment. Dies bedeutet, dass der Landesherr bzw. die weltlichen Herrschaftsträger in einem Territorium oder in einer Stadt in wesentlichem Ausmass Leitungskompetenzen für die Kirche erhielten.

So leiteten sie die Kirche normativ mittels sogenannter Kirchenordnungen, während für die administrative Kirchenleitung Konsistorien eingerichtet wurden. Auch im Bereich der Kirchenfinanzen kam der weltlichen Herrschaft erhebliche Bedeutung zu. Der Landesherr hatte das Recht, Abgaben für die Versorgung der Kirche zu erheben und war umgekehrt zuständig für die Besoldung der Pfarrer. Das überkommene Vermögen der Kirche ging nach der Reformation regelmässig auf den Landesherren respektive das Gemeinwesen (Stadt) über.

In reformierten Territorien hat auch die Gemeinde eine gewisse Stärkeposition gegenüber dem Pfarrer, doch die weltliche Obrigkeit dominiert auch hier weitgehend die Kirche.

b) Wie ist dieses ausgeprägte Zusammenwirken von Staat und Kirche aus der Perspektive des kirchlichen Selbstverständnisses zu erklären? (4 Punkte)

Die Reformatoren lehnten die katholische Vorstellung ab, wonach die Kirche heilsvermittelnde Instanz ist, d.h. als notwendige vermittelnde Instanz einen Platz zwischen Gott und dem Menschen einnimmt. Die Kirche ist nach dieser Ansicht eine Gemeinschaft der Gläubigen mit dem Auftrag zur Verkündung des Evangeliums, nicht aber eine hierarchisch geordnete und mit Herrschaftsbefugnissen ausgestattete Institution. In den protestantischen Gebieten verloren die bisherigen kirchlichen Leitungsstrukturen ihre Rechtfertigung und in der überkommenen Form fielen sie weg. Nach der lutherischen Zwei Regimente-Lehre ist die weltliche Ob-

rigkeit nicht nur für den weltlichen Bereich zuständig, sondern sie hat als besonders herausgehobenes Glied der Kirche auch im kirchlichen Zuständigkeitsbereich Herrschaftsbefugnisse, die darauf gerichtet sind, die (im Sinne des Glaubens) rechte Ordnung durchzusetzen. Auch nach reformiertem und calvinistischem Verständnis ist es Aufgabe der weltlichen Herrschaft bzw. des Staates, dem Wort Gottes in der Welt zur Geltung zu verhelfen.

Aufgabe 3

Mit dem Bundesgesetz betreffend Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe vom 24. Christmonat [Dezember] 1874 regelt erstmals der Bund das Zivilstands- und Ehewesen. Das Gesetz bestimmt:

„Art. 25

Das Recht zur Ehe steht unter dem Schutze des Bundes. Dieses Recht darf weder aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten, noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus andern polizeilichen Gründen beschränkt werden.

[...]

Art. 40

Eine kirchliche Trauungsfeierlichkeit darf erst nach Vollziehung der gesetzlichen Trauung durch den bürgerlichen Traubeamten und Vorweisung des daherigen Ehescheines stattfinden.

[...]“

Welche Position gegenüber den Kirchen nimmt der Gesetzgeber in diesem Gesetz ein und wie fügt sich diese Haltung in die Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche in der Schweiz im 19. Jahrhundert? (9 Punkte)

Die zitierten (weltlichen) gesetzlichen Bestimmungen befassen sich mit der Ehe. Diese wird anerkannt und unter den Schutz des Bundes gestellt. Traditionell bildet die Ehe eine wichtige Zuständigkeit kirchlichen Wirkens, die vom Staat lange anerkannt wurde.

Die vorliegende Quelle ist derweil darauf gerichtet, den kirchlichen Einfluss auf das Ehewesen in Schranken zu halten. So wird zum einen in Art. 25 festgehalten, dass „kirchliche Rücksichten“ das Recht zur Eheschliessung nicht beeinträchtigen dürfen. Gedacht wird hier insbesondere an Ehehindernisse nach kirchlichem Recht. Zum anderen statuiert Art. 40 den Vorrang der Zivilehe. Eine kirchliche Trauung darf erst nach der zivilen Trauung erfolgen. Damit wird der kirchenrechtliche Akt buchstäblich dem weltlichen Hoheitsakt nachgeordnet. Der Bundesgesetzgeber nimmt somit im Ehewesen eine gegenüber der Kirche kritische und restriktive Position ein.

Die im Ehegesetz gegenüber den Kirchen eingenommene Position ist durchaus typisch für die Zeit seines Erlasses: War die religiöse Prägung von Staaten im 18. Jahrhundert noch sehr stark, begann sich dies mit der Konstitutionalisierung im Zuge und in der Folge der amerikanischen und der französischen Revolution zu ändern. Die neu erlassenen Verfassungen gewährten regelmässig Religionsfreiheit und begrenzten damit den Einfluss der Kirchen in mehr oder minder starkem Ausmass. Auch die Verfassung der helvetischen Republik von 1798 garantierte die Religionsfreiheit unter dem Vorbehalt öffentlicher Sicherheit und Ordnung.

Auch die in der Mediations-, Restaurations- und der Regenerationszeit für das Verhältnis von Staat und Kirchen zuständigen Kantone behielten in ihren Verfassungen grundsätzlich die Garantie der Glaubensfreiheit bei. In zahlreichen Kantonen wurde derweil aber auch eine

Konfession zur Landes- oder Staatsreligion erklärt, was mit verschiedenen (regelmässig traditionell verankerten) Privilegierungen einherging. Während also die Religionsfreiheit des Individuums gestärkt wurde lässt sich auf institutioneller Ebene, bei den Glaubensgemeinschaften, eine Zunahme des staatlichen Zugriffs insbesondere auf die reformierte, teilweise auch auf die katholische Kirche beobachten, indem etwa in das Vermögen der Kirche eingegriffen wird oder in kirchliche Verfahren wie die Bischofsbestellung eingegriffen wurde.

Die Bundesverfassung von 1848 brachte bundesrechtlich das Recht der anerkannten Konfessionen zum Wirken im ganzen Bundesgebiet, nicht aber eine bundesrechtliche Garantie der Glaubensfreiheit. Ausser dem Verbot des Jesuitenordens blieb die Religion kantonale Zuständigkeit. Blieb dies im Grundsatz auch mit der Bundesverfassung von 1874 so, garantierte diese aber neu die Glaubens- und Gewissensfreiheit und statuierte verschiedene Ausnahmeregelungen in religiösem Kontext. So wurden beispielsweise Angehörige des geistlichen Standes von der Wahl in den Nationalrat ausgeschlossen. Dies geschah im Rahmen der skizzierten längerfristigen Emanzipierung des Staates von der Kirche, insbesondere aber vor dem Hintergrund des Ersten Vatikanischen Konzils 1869/70, im Rahmen dessen die Unfehlbarkeit des Papstes in Religions- und Sittenangelegenheiten anerkannt wurde. In Reaktion auf diese Entwicklung war der Bundesstaat bemüht, einer allfälligen Einflussnahme in erster Linie der römisch-katholischen Kirche vorzubeugen, was er mit den genannten Bestimmungen in der Bundesverfassung von 1874 tat. Ebenfalls Teil dieser neuen Verfassung ist die Bundeskompetenz zur Regelung des Zivilstands- und Ehwesens.

Dass das vorliegende Gesetz, das sich auf diese Kompetenz stützt, ebenfalls von Abgrenzung gegenüber der Kirche geprägt ist, dokumentiert demnach die fortschreitende Aufwertung von Staatlichkeit im Verhältnis zu den kirchlichen Glaubensgemeinschaften.

Aufgabe 4

Am Konzil von Trient wurde die Verbindlichkeit folgender Lehre beschlossen:

„Wenn einer behauptet, alle Christen seien ohne Unterschied Priester des Neuen Testaments, oder alle seien mit untereinander gleicher geistlicher Vollmacht begabt, dann betreibt er offensichtlich nichts anderes als die Untergrabung der kirchlichen Hierarchie, die wie „eine geordnete Schlachtreihe eines Heeres“ ist als wären – entgegen der Lehre des heiligen Paulus – alle Apostel, alle Propheten, alle Evangelisten, alle Hirten und alle Lehrer. Sodann erklärt die heilige Synode: Ausser den übrigen kirchlichen Graden gehören zu dieser hierarchischen Ordnung vornehmlich die Bischöfe, die als Nachfolger an die Stelle der Apostel getreten sind; sie sind, wie der Apostel selbst sagt, vom Heiligen Geist eingesetzt, „die Kirche Gottes zu leiten“, und sie stehen höher als die Presbyter. [...] Bei der Ordination der Bischöfe, Priester und übrigen Ordostufen ist die Zustimmung, Berufung oder Vollmacht weder des Volkes noch einer weltlichen Gewalt und Behörde in der Weise erforderlich, dass die Ordination ohne sie ungültig wäre.“

a) Diese Festlegung war in ihrer Zeit von besonderer Aktualität. Gegen welche Lehren war sie gerichtet? (4 Punkte)

Der Konzilsbeschluss stellt sich gegen Lehren, wonach „alle Christen [...] ohne Unterschied Priester des Neuen Testaments“ und mit „gleicher geistlicher Vollmacht begabt“ seien, und verweist auf die Richtigkeit der hierarchischen Ordnung der Kirche und der Unabhängigkeit von externer Einflussnahme auf die Ordination. Die Lehren, welche in der zitierten Passage für falsch erklärt werden, sind diejenigen der Reformation. Martin Luther und die anderen Reformatoren wandten sich gegen die Vorstellung der Heilsvermittlung durch die Kirche und lehrten demgegenüber die Bedeutung der individuellen Beziehung des Menschen zu Gott. Mit

der Ablehnung der These, dass die Kirche und ihre Amtsträger in besonderer Nähebeziehung zu Gott standen, einher ging die Ablehnung der Unterscheidung und Trennung von Klerikern und Laien. Nach der Doktrin der Reformatoren war es allen Gläubigen möglich und Aufgabe aller, das Evangelium zu verbreiten. Das lässt sich schlagwortartig in die Formel vom „Priestertum aller Gläubigen“ verdichten. Gegen diese Konzeption wendet sich die römisch-katholische Kirche mit ihrem Konzilsbeschluss, um auf diese Weise ihre eigene institutionelle Organisation zu rechtfertigen und zu schützen.

b) Wie fügt sie sich in die Gesamtheit der Beschlüsse des Konzils ein? (2 Punkte)

Das Konzil von Trient 1545-1563 war das erste ökumenische Konzil nach der Reformation und Anlass für seine Einberufung war die Frage, wie die Kirche mit den Forderungen der Protestanten und mit der (in Westeuropa) neuen Situation der Kirchenspaltung umgehen soll. Das Konzil stellte sich gegen die reformatorischen Lehren und nahm eine teilweise theologische Neupositionierung vor. Zu den zentralen Ergebnissen für die römisch-katholische Kirche gehörte die Stärkung des Papsttums. Auch die Position der Bischöfe wurde dahingehend gestärkt, dass ihnen die Zuständigkeit für die Ausbildung von Klerikern übertragen wurde. Ausserdem wurden gewisse päpstliche Befugnisse (Visitations- und Jurisdiktionsrechte) auf die Bischöfe delegiert. Die zitierte Stelle richtet sich gegen die Vorstellung eines Priestertums aller Gläubigen und betont die göttliche Stiftung und die hierarchische Ordnung der Kirche. Insbesondere die Wichtigkeit der Bischöfe als Nachfolger der Apostel wird betont. Die zitierte Stelle bildet demnach Anlass und Stossrichtung der Neupositionierung der katholischen Kirche am Konzil von Trient ab.

Aufgabe 5

Can. 149 § 3 CIC 1983 lautet: „Wenn eine Amtsübertragung aufgrund von Simonie erfolgte, ist sie von Rechts wegen ungültig“.

a) Was ist mit dem Begriff Simonie gemeint? (2 Punkte)

Als Simonie wird der Kauf oder Verkauf von kirchlichen Befugnissen und Ämtern bezeichnet. Modern gesprochen handelt es sich um einen Vorgang der Korruption. In einem weiteren Sinn bezeichnet Simonie die Vergabe von kirchlichen Ämtern durch Laien, häufig durch weltliche Herrschaftsträger. Die Bezeichnung Simonie ist abgeleitet von Simon Magus, der die Apostel Petrus und Johannes nach der Bibel (Apg 8,5-24) mit Geld dazu bringen wollte, ihm die Macht zu verleihen, den heiligen Geist zu empfangen.

b) Welches ist der historische Hintergrund, vor dem sich das praktische Bedürfnis nach der Zurückdrängung der Simonie bei der Amtsübertragung gestellt hat und sich Vorgängernormen der zitierten Bestimmung entwickelten? (4 Punkte)

Wie in anderen, etwa staatlichen oder privatwirtschaftlichen Kontexten, bedeuten die mit einem kirchlichen Amt verbundenen Vorteile auch einen Anreiz, mittels Korruption in eine solche Position zu gelangen. Das Bestreben, solche Vorgänge zu verhindern, ist der Gedanke hinter can. 149 § 3 CIC 1983. In der Geschichte der Kirche hatten kirchliche Ämter und die damit einhergehenden Befugnisse und Privilegien einen im Vergleich zu heute viel grössere Bedeutung. Insbesondere im Mittelalter waren kirchliche Ämter mit erheblichen Anreizen (Finanzen, Herrschaftsrechte) verbunden und begehrt. Der Kauf von Ämtern wurde daher im Mittelalter, aber auch schon in der Spätantike verboten.

Ab dem 5. Jahrhundert entwickelt sich eine zunehmende Verflechtung von weltlicher Herrschaft und der Kirche. Dies lässt sich etwa an der Taufe Chlodwigs (498/508) oder der Kaiserkrönung Karls des Grossen (800) ablesen. Insbesondere ab dem 9. Jahrhundert nimmt der König zunehmend Einfluss auf die Bestellung des Papstes und auf der Bischöfe. Diese Entwicklung erreicht ihren Höhepunkt in der ottonisch-salischen Reichskirche im 10. und 11. Jahrhundert. Auch auf tieferer Ebene wird im Rahmen der sogenannten Eigenkirche Einfluss auf die geistlichen Amtsträger genommen, indem weltliche Adlige Kirchen auf ihrem Land errichteten und sie als *beneficium* (d.h. im Rahmen eines Lehnverhältnisses) an Kleriker vergaben. So entstand ein Geflecht von Abhängigkeiten des Klerus von der weltlichen Herrschaft. Gegen solche Tendenzen entwickelte sich eine Autonomiebewegung in der Kirche, die gerade auch mit den Mitteln des Rechts und Verboten der Simonie für die Unabhängigkeit der Kirche und die Rückbesinnung auf ihren Verkündigungsauftrag kämpfte. In den sogenannten Gregorianischen Reformen des 11. Jahrhunderts fand diese Bewegung ihren deutlichsten Ausdruck.

Aufgabe 6

Die katholische Kirche kennt drei *munera*.

a) Bitte skizzieren Sie die Inhalte dieser *munera*. (3 Punkte)

Die sogenannten *munera* in der katholischen Kirche bezeichnen verschiedene Dienste (Berechtigungen und Verantwortlichkeiten): den Leitungsdienst, den Heiligungsdienst und den Lehrdienst. Die drei *munera* sind Ausdruck der Sendung der Kirche, die darauf zielt, die *communio* der Menschen mit Gott zu fördern und möglich zu machen.

Während es nach katholischer Lehre Aufgabe aller Gläubigen ist, das Wort Gottes zu verkünden, ist das eigentliche Lehramt – die verbindliche Verkündigung – den Klerikern vorbehalten. Nur in engem Rahmen bestehen für Laien ausnahmsweise Mitwirkungsbefugnisse. Auch das Heiligungsamt, das unter anderem die Spende der Sakramente umfasst, ist grundsätzlich den Klerikern vorbehalten. Den Leitungsdienst der katholischen Kirche erfüllen Kleriker und in gewissem Umfang auch Laien (can. 129 CIC 1983). Er umfasst rechtsetzende, ausführende und richterliche Aufgaben (can. 135 § 1 CIC 1983).

b) Worin sehen Sie Unterschiede und Gemeinsamkeiten zu den Positionen der protestantischen Kirchen? (6 Punkte)

Verwandt der *Sendung* der Kirche nach römisch-katholischem Verständnis ist das „Amt“ der Kirche nach protestantischem Verständnis. (Entsprechend der Terminologie unterscheiden sich die Konzepte derweil darin, dass die protestantische Kirche ihre Tätigkeit im Gegensatz zur katholischen Kirche für die individuelle Beziehung des Menschen zu Gott nicht voraussetzt.)

Das *Amt der Kirche* wird gesehen in der Verkündigung des Gotteswortes und in der Verwaltung der Sakramente Taufe und Abendmahl. Diese Aufgaben werden nach protestantischem Verständnis grundsätzlich durch alle Mitglieder der Kirche erfüllt. In diesem Zusammenhang wird auch vom Priestertum aller Gläubigen gesprochen. Ein besonderes faktisches Gewicht kommt bei der Verkündigung aufgrund ihrer theologischen Ausbildung den Pfarrern und Pfarrern zu (vgl. Art. 107 Abs. 2 KO ZH).

In der grundsätzlich gleichberechtigten Position aller Gläubigen in den protestantischen Kirche (wie auch in der Zahl und der Bedeutung der Sakramente) besteht ein wesentlicher Unterschied zur katholischen Kirche, die eine klare Trennung zwischen Klerikern und Laien kennt und Laien nur in ganz eng begrenztem Rahmen für die Kirche tätig werden lässt.

Wie die katholische Kirche einen Leitungsdienst vorsieht, so kennt auch die protestantische Kirche eine Form der Kirchenleitung. Zuständig für den Aufbau der Gemeinde sind etwa nach Art. 150 Abs. 1 KO ZH die Kirchenpflege, die Pfarrerinnen und Pfarrer und die Angestellten. Zudem kennt die protestantische Kirche gerade im Bereich der Rechtsetzung relativ weitgehende direktdemokratische Elemente. Hier zeigt sich wiederum die Vorstellung vom Priestertum aller Gläubigen.

Die protestantische Kirche kennt die *munera* im Sinne der römisch-katholischen Kirche also nicht. Gleichzeitig stellen sich aber auch die den katholischen *munera* zugrunde liegenden Fragen nach den Zuständigkeiten kirchlicher Repräsentanten. Die Vorstellung von der Massgeblichkeit der individuellen Beziehung zu Gott für die Rechtfertigung des Menschen führen in der protestantischen Kirche dazu, dass es keine Unterscheidung zwischen Klerikern und Laien gibt und dass es keine Heilungsvermittlung durch besondere Funktionsträger geben kann. Eine Folge davon ist, dass ein eigentlicher Heiligungsdienst nicht bestehen kann und dass eine Zuweisung von Lehr- und Leitungsbefugnissen nur in beschränktem Umfang besteht.

Aufgabe 7

In der Apostolischen Konstitution „Munificentissimus Deus“ vom 1. November 1950 heisst es aus dem Lateinischen übersetzt:

„[...] Nachdem Wir nun lange und inständig zu Gott gefleht und den Geist der Wahrheit angerufen haben, zur Verherrlichung des Allmächtigen Gottes, dessen ganz besonderes Wohlwollen über der Jungfrau Maria gewaltet hat, zur Ehre ihres Sohnes, des unsterblichen Königs der Ewigkeit, des Siegers über Sünde und Tod, zur Mehrung der Herrlichkeit derselben erhabenen Gottesmutter, und zur Freude und zum Jubel der ganzen Kirche; kraft der Vollmacht Unseres Herrn Jesus Christus, der heiligen Apostel Petrus und Paulus und Unserer eigenen Befugnis, verkünden, erklären und legen Wir es als göttlich geoffenbartes Dogma fest: Dass die unbefleckte, immerwährend jungfräuliche Gottesmutter Maria, nachdem sie ihren irdischen Lebenslauf vollendet hatte, mit Leib und Seele in die himmlische Herrlichkeit aufgenommen worden ist. [...]“

a) Was ist eine Apostolische Konstitution? (2 Punkte)

Eine Apostolische Konstitution (Constitutio Apostolica) ist eine Rechtsquelle der römisch-katholischen Kirche. Es handelt sich dabei um einen Erlass des Papstes mit dem Anspruch besonderer Wichtigkeit. Die Apostolische Konstitution kann die Funktion eines Gesetzes erfüllen oder einen konkreten Verwaltungsakt darstellen. Neben der Apostolischen Konstitution kennt die römisch-katholische Kirchen weitere Formen für päpstliche Erlasse (z.B. das Motu Proprio).

b) Im zitierten Text wird ein Dogma verkündet. Wer ist in der katholischen Kirche zu einer solchen Äusserung befugt und welche Voraussetzungen bestehen hierfür? (4 Punkte)

In der hier vorgelegten Quelle verkündet der Papst in förmlicher Weise das Dogma der leiblichen Aufnahme Mariae in den Himmel. Ein Dogma bedeutet in der römisch-katholischen Kirche eine unmittelbar durch Gott den Menschen geoffenbarte Glaubenswahrheit. Beispiele für solche Glaubenswahrheiten sind etwa der Primat des Papstes oder die Gründung der Kirche durch Christus. Dogmen sind zu glauben (can. 750 § 1 CIC 1983).

Die Verkündung einer Glaubenswahrheit hat Bedeutung für die Gesamtkirche. Sie kann dementsprechend nur von Organen der Gesamtkirche ausgehen. Weiter bedarf sie der Unfehlbarkeit im Lehramt des Verkündenden. Die Unfehlbarkeit im Lehramt besitzt nach can. 749 § 1

CIC 1983 kraft seines Amtes der Papst, wenn er diese beansprucht („wann immer er [...] eine Glaubens- oder Sittenlehre definitiv als verpflichtend verkündet“). Unfehlbarkeit im Lehramt besitzt aber auch das Bischofskollegium, und zwar sowohl auf einem Ökumenischen Konzil als auch in gemeinsamem Wirken mit dem Papst, wenn es „über der Welt verstreut“ ist (can. 749 § 2 CIC 1983). Vorausgesetzt ist auch hier der Wille zur definitiven Festlegung einer Glaubens- oder Sittenlehre. Dogmen können im ordentlichen Lehramt, d.h. ohne Bindung an eine Form (sondern durch beständige und übereinstimmende Bezeugung des Glaubens), oder im feierlichen (auch: ausserordentlichen) Lehramt, d.h. in einem formellen Definitionsakt für die Lehre, vorgelegt werden. Umstritten ist, ob das Handeln des Bischofskollegiums stets formgebunden (feierlich) ist (nach can. 337 § 1).

Anmerkung: Die Normen mussten nicht zitiert werden.